

# Beitragsordnung Chor-Werk Hülzweiler e.V.

## Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## § 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

- **Erwachsene** im Erwachsenenchor (gem. §7 der Vereinssatzung)
  - Normalbeitrag: 12 EUR / Monat
  - Ermäßigter Beitrag für Schüler, Studenten, Azubis Arbeitssuchende: 8 EUR / Monat
- **Kinder und Jugendliche** (in allen Chören) sowie Erwachsene im Kinder- / Jugendchor (gem. §7 der Vereinssatzung)
  - Normalbeitrag: 5 EUR / Monat
  - Ermäßigter Beitrag, wenn mindestens ein Familienmitglied (Eltern, Geschwister) den Normalbeitrag zahlt: 2,50 EUR / Monat
- **Fördermitglieder**
  - Mindestbeitrag: 8 EUR / Monat (gilt nur für neue Fördermitglieder)
  - Fördermitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung Mitglied wurden, zahlen weiterhin den damals gültigen Beitragssatz
- **Familienbeitrag**
  - Anstelle der oben genannten Beiträge kann auch ein Familienbeitrag gezahlt werden. Dieser gilt für alle Familienmitglieder lt. §4(3).
  - Der Familienbeitrag beträgt 18 EUR / Monat

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(3) Familienmitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung sind Personen, die gemeinsam im gleichen Haushalt leben.

(4) Ermäßigungen und Familienbeiträge werden nicht automatisch gewährt, sie müssen formlos beim Vorstand beantragt werden. Bei Neu-Mitgliedern kann dies durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Mitgliedsantrag geschehen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Fördermitgliedschaft.

## § 5 Fälligkeit des Beitrags, Zahlungsform

(1) Gemäß § 16 der Vereinssatzung sind Mitgliedsbeiträge zum Ersten eines Quartals fällig und werden per SEPA-Basislastschrift eingezogen.

## § 6 Mitteilungspflichten

Gemäß §15 der Vereinssatzung sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand Änderungen insbesondere der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## § 7 Beitragsrückstand / Zurückgewiesene Lastschriften

(1) Wird eine berechtigte Lastschrift zurück gebucht (z.B. wegen mangelnder Deckung des Kontos, neuer Bankverbindung etc.), ist der Verein berechtigt, dem Mitglied die dadurch entstehenden Kosten (z.Zt. 3 EUR pro Rückbuchung) in Rechnung zu stellen, zusätzlich kann für den erhöhten Aufwand eine Mahngebühr in Höhe von 5 EUR erhoben werden.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## § 8 Soziale Härtefälle

(1) Gemäß § 16 der Vereinssatzung kann der Vorstand auf Antrag Beitragsreduzierungen gewähren.

## § 9 Änderungen der Beitragsordnung

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.